

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1992)
Heft: 19: GAV als Schutz : ungeschützte Arbeitsverhältnisse

Artikel: Gesundheitswesen : Vertragsdschungel in halbprivaten Betrieben
Autor: Suter, Christa
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

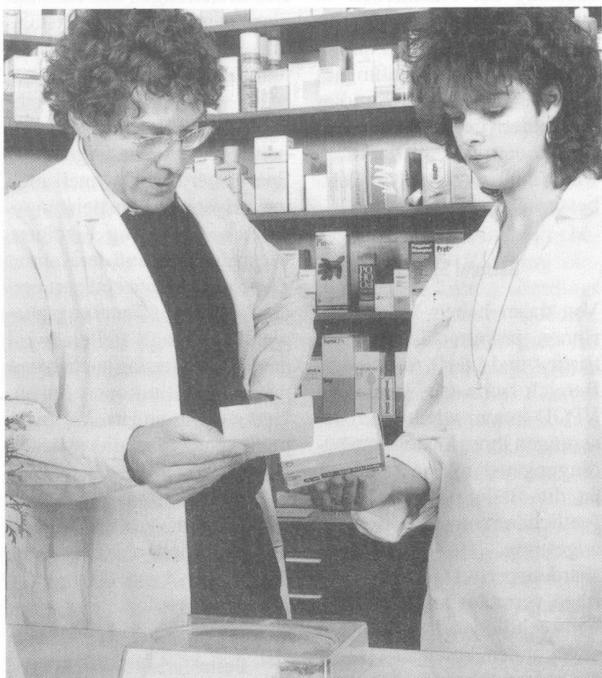
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertragsdschungel in halbprivaten Betrieben



gesetzliche Zulassung kann nicht die Dienstleistungsfähigkeit und die medizinische und sozialtherapeutische Ausstattung der Betriebe mit einbezogen werden. Die Arbeitsverträge sind nicht in der Arbeitsvertragsordnung, dem Kapitel über die Arbeitsverträge und die Arbeitsvertragsordnung der gesetzlichen Sozialversicherungen verankert. Sie sind daher nicht nach herkömmlichen rechtlichen Kriterien zu beurteilen.

Gegen 200 000 Beschäftigte arbeiten in der Schweiz in halbprivaten Betrieben des Gesundheits- und Sozialwesens und anderer para-staatlicher Dienstleistungsbetrieben. Für sie gelten die öffentlich-rechtlichen Arbeitsbedingungen nicht, aber dennoch unterstehen die wenigsten von ihnen Gesamtarbeitsverträgen. Am Beispiel des Zürcher Gesundheitswesens beschreibt Christa Suter den vertraglichen Dschungel in diesem Bereich.

Von Christa Suter

Gerade in der heutigen Zeit lohnt es sich, die Arbeitsverträge in privaten und halböffentlichen Institutionen genauer unter die Lupe zu nehmen. Immer dann, wenn der Arbeitsmarkt schlechter geht und allgemeines Sparen ange sagt ist, bekommen vertraglich zugesicherte Leistungen einen anderen Stellenwert.

Verschiedene Anstellungsmöglichkeiten

Das Auffälligste im nichtöffentlichen Bereich ist, dass es sehr viele verschiedene Anstellungsmöglichkeiten gibt. Vermutlich gibt es im ganzen Kanton Zürich nicht zwei Institutionen mit dem gleichen Arbeitsvertrag. Die meisten Institutionen im Raum Zürich sind in irgendeiner Form entweder mit der Stadt oder

dem Kanton verbunden, sei es über Subventionen oder über vertraglich zugesicherte Leistungen. Aus diesem Grund lehnen sich viele der privaten Verträge an die öffentlichen Anstellungsbestimmungen an. Dabei gibt es drei Formen: Entweder erfolgt die Anstellung fast vollständig entsprechend dem öffentlichen Personalrecht, oder es wird bei einzelnen Bereichen (Lohn, Arbeitszeit, Teuerung) darauf verwiesen und der Rest mittels Anhang oder Statuten geregelt. Das wohl grösste Problem bei solchen Verträgen ist die Kontrolle. Zum einen kennen die MitarbeiterInnen oft die rechtliche Grundlage nicht, da in der Regel die jeweilig gültigen städtischen oder kantonalen Bestimmungen nicht aufliegen. Zum andern sind, gerade in kleinen Institutionen, die Personalchefs auch die direkten Vorgesetzten, mit denen man täglich zu tun hat. Gerade wenn vertragliche Bestimmungen unklar sind, führt dies oft zu Spannungen am Arbeitsplatz, denen sich einzelne MitarbeiterInnen nicht aussetzen können. Eine dritte Form sind Einzelarbeitsverträge, die sich überhaupt nicht an die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse anlehnen, sondern in ganz «hausgebackenen» Personalreglementen zusammengefasst sind. Gesamtarbeitsverträge gibt es im nicht-öffentlichen Gesundheitsbereich im Kanton Zürich überhaupt keine.

Pflegepersonal in privaten Institutionen

In den letzten Jahren haben insbesondere beim Pflegepersonal die privaten Institutionen recht flexibel (d.h. in diesem Fall grosszügig) auf die Personalknappheit reagieren müssen. So war z.B. die Teilzeitarbeit in nicht-diskriminierter Form in diesen Institutionen an der Tagesordnung, lange bevor sie in öffentlichen Spitälern überhaupt ein Thema war. Gerade bezüglich Arbeitszeit und Ferien sind im privaten Bereich oft grosszügig.

gigere Lösungen anzutreffen. Aber auch bei der Besoldung ist das Personal manchmal besser gefahren als bei der öffentlichen Hand; in andern Fällen lagen die Löhne aber auch mangels Transparenz der Lohneinstufungen darunter. Gerade bezüglich Lohnpolitik ist eine Kontrolle in privaten Institutionen sehr schwierig, da meist Einreihungspläne und Stellenbeschreibungen fehlen, wie wir sie bei Stadt oder Kanton kennen. Oftmals sind auch all die Zusatzleistungen wie Schichtbonus und Mutterschaftsschutz im privaten Bereich schlechter geregelt. So hat es beispielsweise recht lange gedauert, bis der von der Spitalbewegung erkämpfte Zeitzuschlag bei Nacharbeit in allen privaten Institutionen des Gesundheitswesens eingeführt wurde. Denn dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage, sondern es liegt im Ermessen der betroffenen Direktion, wann und ob sie solche Verbesserungen einführt.

Beispiel Spitez

Von daher haben MitarbeiterInnen privatrechtlicher Betriebe und der in diesem Bereich schwach vertretene VPOD immer wieder Verbesserungen ihrer Anstellungsbedingungen durch Angleichung an die Bedingungen der öffentlichen Subventionsgeber angestrebt.

Werden privatrechtliche Verträge vermehrt an die öffentlich rechtlichen Bedingungen angebunden, können sich aber auch Verschlechterungen ergeben. Dies hat sich am Beispiel der Spitez in der Stadt Zürich gezeigt. Bislang waren die MitarbeiterInnen individuell von den einzelnen privaten Spitez-Verbänden angestellt gewesen. Mit der Zunahme der städtischen Subventionen wurden die Vereine vermehrt der Kontrolle der Stadt ausgesetzt, was Auswirkungen hatte auf den Stellenplan, aber auch bezüglich Anstellungsbedingungen. Die Stadt erklärte sich nicht bereit, irgendwelche Vertrags-Verhältnisse zu subventionieren,

die über den Standart ihrer eigenen Beschäftigten hinausging. So wurde ein neues Besoldungsreglement von der Stadt vorgeschlagen, das für viele Gemeindeschwestern eine Verschlechterung bedeutet. Mit der Angleichung ans städtische Personalrecht müssten zudem MitarbeiterInnen nach dem 40. Altersjahr auf die bislang gewährte 5. Ferienwoche verzichten, ebenso würden die bisher gewährten 5 Weiterbildungstage auf 3 pro Jahr reduziert.

Auf den ersten Blick sieht es also manchmal so aus, als ob MitarbeiterInnen in privaten Institutionen bessere Arbeitsbedingungen hätten. Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass solche Besserstellungen das Resultat einer guten Wirtschaftslage und einer ausgeprägten Personalknappheit im Pflegebereich sind. Unterdessen gibt auch beim Pflegepersonal Arbeitslose, und die allgemeine Sparhysterie wird schnell auch im privaten Dienstleistungsbereich Wirkung zeigen. Wenn die Stadt und der Kanton Zürich die Löhne einfriert und den vollen Teuerungsausgleich in Frage stellen, wird das Signalwirkung auch in den privaten Institutionen haben. Und auch in andern Vertragspunkten werden die privaten Betriebe Errungenschaften der «Hochkonjunktur» in den Einzelarbeitsverträgen ohne Mühe schnell abbauen können.

Umfassende Gesamtarbeitsverträge wünschenswert

Längerfristig wäre es deshalb sicher wünschenswert, wenn es auch in den privaten und halböffentlichen Institutionen des Gesundheitswesens umfassende Gesamtarbeitsverträge gäbe, die sich zwar an die Verhältnisse bei Kanton und Stadt anlehnen würden, aber dennoch eigenständige Vertragswerke wären. Damit würden gemeinsame Vertragsbewegungen zur Verteidigung und die Erkämpfung von Errungenschaften überhaupt erst möglich.